

Tierschutz in extremis

Kessler in Fahrt!

Der militante Tierschützer Erwin Kessler und eine im zeitgemässen Jargon genannte Aktivistin sind bei VSM-Ehrenmitglied Fred Furrer ziemlich rabiat vorgegangen.

Der selbsternannte Tierschützer war noch nie ein Vertreter des subtilen Stils, wenn es um die Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten ging. Er zieht den Kollisionskurs vor; im jüngsten Fall mit physischen Folgen.

Nachdem er sich angeschiedt hatte, einen Aktivistenkleber am Aquarium des Metzgermeisters und Gastronomen anzubringen, wollte er im draussen bereitgestellten und von seiner Kumpanin chauffierten Wagen eilends «verduften». Unerschrocken stellte sich Furrer vor das anrollende

Fahrzeug, in der Absicht, den Störenfried zur Rede zu stellen. Der Lenkerin des Wagens schien dies nicht zu behagen, und sie zog es deshalb vor weiterzufahren, bis der zum Anhalten Auffordernde zu Fall kam. Er musste zwecks unfallspezifischer Abklärungen gar hospitalisiert werden.

Ob sich der aalglatte Kessler aus dieser Sache herauswinden kann, bleibt abzuwarten. Immerhin liess er eine Mitläuferin die «Drecksarbeit» machen; gut möglich, dass er einmal mehr geschont wird.

Böse Zungen liessen bereits die Frage verlauten, ob denn der zeitgemässe Tierschützer in Zukunft Menschen überfahren lasse. Ein Streit über Wertigkeiten wäre dann geradezu programmiert – der Verlierer dann mit Sicherheit im voraus bekannt. ~~Wö~~

Lieferschein Nr. : 627575; Medien Nr. : 3932; Medienausgabe Nr. : 346865; Objekt Nr. : 2767852; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 18; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5285051



Bundesgericht **Tierschützer erringt Teilsieg**

sda. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Erwin Kessler und dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) im Streit mit dem Kloster Fahr zu Unrecht die Hälfte der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten auferlegt worden sind. Gemäss Bundesgericht hätte es das Kloster Fahr nämlich in der Hand gehabt, seine Klage schon vor dem Ende der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzuziehen. Die diesbezüglichen Kosten hätten deshalb nicht geteilt werden dürfen.

Das Kloster Fahr hatte 1996 gegen den VgT und Kessler Klage beim Bezirksgericht Baden eingereicht. Es verlangte die Feststellung der Widerrechtlichkeit zahlreicher Äusserungen, die der VgT wegen der Tierhaltung im Kloster gemacht hatte. Im erstinstanzlichen Verfahren wurden denn auch mehrere Behauptungen des VgT und Kesslers als widerrechtlich taxiert. Kessler und sein Verein zogen den Entscheid ans Aargauer Obergericht weiter. Nach dem Plädoyer Kesslers vor Obergericht zog das Kloster seine Klage zurück, da der VgT seine Kampagne eingestellt habe und das Ziel somit erreicht sei. Trotz Klagerückzug wurden Kessler und der VgT zur Tragung je der Hälfte der Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens verurteilt.

Das Bundesgericht hielt nun fest, dass das Kloster seine Klage früher hätte zurückziehen können. Der VgT habe bereits nach dem ersten Augenschein im Kloster seine Kampagne eingestellt.

Urteil 1 P.436/1999 vom 21.10.1999 (B-Publikation vorgesehen)

Lieferschein Nr. : 627575; Medien Nr. : 1950; Medienausgabe Nr. : 349373; Objekt Nr. : 2771554; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 10; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5290341



Kleiner Erfolg für Kessler

Bundesgericht Korrektur des Obergerichtsentscheidendes

Das Bundesgericht hat die vom Aargauer Obergericht vorgenommene Kostenverteilung im Streit zwischen dem Kloster Fahr und Erwin Kesslers Verein gegen Tierfabriken beanstandet. Neu muss Erwin Kessler für das Verfahren vor dem Aargauer Obergericht keine Kosten bezahlen, hingegen verbleibt ihm die Hälfte der vor Bezirksgericht Baden aufgelaufenen Kosten.

Im September 1996 klagte das Kloster Fahr gegen Erwin Kessler und den Verein gegen Tierfabriken. Das Bezirksgericht Baden stellte in der Folge fest, dass die meisten Vwürfe Kesslers widerrechtlich sind. Kessler und der Verein gegen Tierfabriken fochten dieses Urteil später beim Aargauer Obergericht an. Noch bevor dieses ein Urteil fällen konnte, zog das Kloster Fahr seine Klage zurück. Dem Obergericht verblieb die unangenehme Aufgabe, die aufgelaufenen Verfahrenskosten zu verteilen. Vor Bundesgericht kann Erwin Kessler nun einen Teilerfolg verbuchen. Für das obergerichtliche Verfahren hätten dem Verein gegen Tierfabriken keine Kosten auferlegt werden dürfen. Grund: Die Provokateure hatten bereits nach dem bezirksgerichtlichen Augenschein die Einstellung ihrer Aktivitäten gegen das Kloster Fahr publik gemacht. (tzi)

Lieferschein Nr. : 627575; Medien Nr. : 2134; Medienausgabe Nr. : 349338; Objekt Nr. : 2771665; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 10; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5290452



Aus dem Bundesgericht**Streit um Tierhaltung
im Kloster Fahr**

fel. Das Obergericht des Kantons Aargau muss im Streit zwischen dem Verein gegen Tierfabriken und dem Kloster Fahr die Kosten neu verteilen. Das Bundesgericht hat eine staatsrechtliche Beschwerde des Vereins teilweise gutgeheissen und beanstandet, dass diesem nach dem Rückzug der Klage des Klosters die Kosten für das obergerichtliche Verfahren zur Hälfte überbunden wurden. Für das Verfahren vor der ersten Instanz dagegen sind die Tierschützer zu Recht hälftig zur Kasse gebeten worden.

Das Bezirksgericht Baden hatte am 17. Februar 1998 eine Klage des Klosters Fahr teilweise gutgeheissen und dem Verein gegen Tierfabriken unter anderem untersagt, gegenüber dem Kloster den Vorwurf der Misshandlung und Folter von Kühen zu erheben. Auf eine Berufung der Tierschützer hin kam es zu einer Verhandlung vor dem Obergericht des Kantons Aargau, und danach zog das Kloster Fahr seine Klage zurück. Dies weil auf Grund des Plädoyers des Vereins gegen Tierfabriken davon ausgegangen werden könne, dass dieser seine Kampagnen definitiv einstellen werde. In der Folge schrieb das Obergericht das Verfahren ab und auferlegte die Gerichtskosten beider Instanzen den Streitparteien zu gleichen Teilen. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich das Kloster Fahr in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst gesehen hatte (§ 113 der aargauischen Zivilprozessordnung). Dies gilt indes aus Sicht des Bundesgerichts nur für das erstinstanzliche Verfahren. Bereits im Anschluss an einen vom Bezirksgericht durchgeführten Augenschein hat der Verein gegen Tierfabriken seine Kampagnen eingestellt und dies auch publik gemacht. Unter diesen Umständen hätte das Kloster Fahr aber seine Klage zurückziehen können, bevor das Berufungsverfahren vor dem Obergericht seinen Lauf nahm. Die dadurch verursachten Kosten hat das Kloster Fahr somit selber verursacht, und es soll jetzt laut dem Urteil aus Lausanne auch selber dafür aufkommen. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens wurden dem Kloster und den Tierschützern zu gleichen Teilen auferlegt.

Urteil 1P.436/1999 vom 21. 10. 99 – keine BGE-Publikation vorgesehen.



Ausser Spesen nichts gewesen

tz. Das Bundesgericht hat die vorinstanzliche Kostenverteilung im Streit zwischen dem Kloster Fahr und Erwin Kesslers Verein gegen Tierfabriken beanstandet. Neu muss Kessler für das Verfahren vor dem Aargauer Obergericht keine Kosten bezahlen, dagegen verbleibt ihm die Hälfte der vor Bezirksgericht Baden aufgelaufenen Kosten.

Das Kloster Fahr und Kesslers Verein liegen sich seit einigen Jahren in den Haaren. Angefangen hatte der Streit, dem eine Prozesslawine folgte, mit massiver Kritik an der Tierhaltung im Landwirtschaftsbetrieb des Klosters. Kessler und der Verein gegen Tierfabriken bezichtigten das Kloster der Tierquälerei und behaupteten, die Tiere würden mit Elektroschocks behandelt. Höhepunkt der Auseinandersetzung: Während der Miternachtsmesse vom 24. Dezember 1995 gab der Verein Kirchenbesuchern seine provozierenden Schriften ab.

Im September 1996 klagte das Kloster Fahr gegen Kessler und den Verein. Das *Bezirksgericht Baden* stellte in der Folge fest, dass die meisten Vorwürfe widerrechtlich sind und verbot die Weiterverbreitung unter Strafandrohung. Kessler und sein Verein fochten dieses Urteil später beim *Aargauer Obergericht* an. Noch bevor dieses ein Urteil fällen konnte, zog das Kloster Fahr seine Klage zurück. Dem Obergericht blieb die unangenehme Aufgabe, die aufgelaufenen Ver-

fahrenskosten zu verteilen. Es auferlegte den Kontrahenten je die Hälfte der bezirksgerichtlichen und obergerichtlichen Kosten; die eigenen Anwaltskosten wurden wettgeschlagen.

Damit waren Kessler und der Verein gegen Tierfabriken nicht einverstanden. Vor *Bundesgericht* mutmasste der umstrittene Tierschützer, zwischen dem Kloster Fahr und dem Obergericht hätten geheime Absprachen stattgefunden. Nur deshalb habe das Kloster seine Klage spät und überraschend zurückgezogen. Das Bundesgericht streift diese Anwürfe in seinem Urteil kaum. Kessler und der Verein «vermögen ihre Behauptung in keiner Weise zu belegen, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist», heisst es kurz und bündig im Urteil.

Trotzdem kann Erwin Kessler einen *Teilerfolg* verbuchen. Für das obergerichtliche Verfahren hätten ihm respektive dem Verein gegen Tierfabriken keine Kosten auferlegt werden dürfen, weil die Kritiker bereits nach dem bezirksgerichtlichen Augenschein die Einstellung ihrer Aktivitäten gegen das Kloster Fahr publik gemacht hatten. Deshalb hätte das Kloster seine Klage früher zurückziehen können. Das *Kloster* habe die wesentlichen Kosten des obergerichtlichen Verfahrens (3140 Franken) verursacht und müsse dafür einstehen. Die hälftige Teilung der bezirksgerichtlichen Kosten erachtet das Bundesgericht dagegen als korrekt. Und da Kessler in Lausanne nur teilweise durchgedrungen ist, muss er die Hälfte der Gerichtskosten von 2000 Franken und dem Kloster 700 Franken Parteientschädigung bezahlen. Fazit: Ausser Spesen nichts gewesen.



Switzerland 12. November 1999

Prozesskosten im Streit mit dem Kloster Fahr werden neu verteilt

(sda/yz) Das Bundesgericht hat entschieden, dass Erwin Kessler und dem Verein gegen Tierfabriken VgT im Streit mit dem Kloster Fahr zu Unrecht die Hälfte der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten auferlegt worden sind.

Weiteres zum Thema

[- VgT-Homepage](#)

[- Bundesgericht](#)

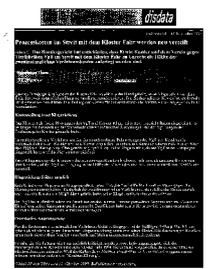
Gemäss Bundesgericht hätte es das Kloster Fahr nämlich in der Hand gehabt, seine Klage schon vor dem Ende der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzuziehen. Die diesbezüglichen Kosten hätten deshalb nicht geteilt werden dürfen. Die Teilung der Kosten für das erstinstanzliche Verfahren sei hingegen nicht zu beanstanden.

Kostenteilung trotz Klagerückzug

Das Kloster Fahr hatte 1996 gegen den VgT und Kessler Klage beim Bezirksgericht Baden eingereicht. Es verlangte die Feststellung der Widerrechtlichkeit zahlreicher Äusserungen, die der VgT wegen der Tierhaltung im Kloster gemacht hatte.

Im erstinstanzlichen Verfahren wurden denn auch mehrere Behauptungen des VgT und Kesslers als widerrechtlich taxiert. Kessler und sein Verein zogen den Entscheid ans Aargauer Obergericht weiter. Nach dem Plädoyer Kesslers vor Obergericht zog das Kloster seine Klage zurück, da der VgT seine Kampagne eingestellt habe und das Ziel somit erreicht sei.

Trotz Klagerückzug des Klosters - die Äusserungen Kesslers blieben so schliesslich unbeurteilt - wurden aber Kessler und der VgT zur Tragung je der Hälfte der Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens verurteilt.



Lieferschein Nr. : 627575; Medien Nr. : 2305; Medienausgabe Nr. : 349760; Objekt Nr. : 277716; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 21; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5296663

Klagerückzug früher möglich

Kessler hatte vor Bundesgericht argumentiert, dieser Entscheid sei willkürlich und verstosse gegen die Meinungsäusserungsfreiheit. Bezüglich der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten stellte das Bundesgericht fest, dass das Kloster die Möglichkeit gehabt hätte, seine Klage bereits früher zurückziehen.

Der VgT habe nämlich schon im Anschluss an den in erster Instanz gemachten Augenschein im Kloster die Einstellung seiner Kampagne publik gemacht. Das Kloster habe somit die in zweiter Instanz entstandenen Kosten selber verursacht und somit auch zu tragen.

Provokative Anprangerung

Für die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bleibt es hingegen bei der hälftigen Teilung. Das Kloster habe sich nämlich in guten Treuen zur Klageeinreichung veranlasst sehen dürfen. Die Äusserungen Kesslers seien auch nicht vollumfänglich vom Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt.

Er habe die Tierhaltung nicht nur sachlich kritisiert, sondern provokativ angeprangert, hielt das Bundesgericht fest. Kessler hatte dem Kloster Fahr 1994 Tierquälerei vorgeworfen, da es seine Kühe mit Elektroschocks misshandle. Weil die Kälber ihren Müttern unmittelbar nach der Geburt weggenommen würden, sprach er zudem von "Kindsentführung".

(Urteil 1P.436/1999 vom 21. Oktober 1999; B-Publikation vorgesehen)

Lieferschein Nr. : 627575; Medien Nr. : 1264; Medienausgabe Nr. : 349936; Objekt Nr. : 2778540; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 6; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5297397

Teilsieg für Erwin Kessler vor Bundesgericht

sda. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Erwin Kessler und dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) im Streit mit dem Kloster Fahr zu Unrecht die Hälfte der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten auferlegt worden sind.

Gemäss Bundesgericht hätte es das Kloster Fahr nämlich in der Hand gehabt, seine Klage schon vor dem Ende der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzuziehen. Die diesbezüglichen Kosten hätten deshalb nicht geteilt werden dürfen. Die Teilung der Kosten für das erstinstanzliche Verfahren sei hingegen nicht zu beanstanden.



Kleiner Erfolg für Kessler

Bundesgericht Korrektur des Obergerichtsentscheidendes

Das Bundesgericht hat die vom Aargauer Obergericht vorgenommene Kostenverteilung im Streit zwischen dem Kloster Fahr und Erwin Kesslers Verein gegen Tierfabriken beanstandet. Neu muss Erwin Kessler für das Verfahren vor dem Aargauer Obergericht keine Kosten bezahlen, hingegen verbleibt ihm die Hälfte der vor Bezirksgericht Baden aufgelaufenen Kosten.

Im September 1996 klagte das Kloster Fahr gegen Erwin Kessler und den Verein gegen Tierfabriken. Das Bezirksgericht Baden stellte in der Folge fest, dass die meisten Vwürfe Kesslers widerrechtlich sind. Kessler und der Verein gegen Tierfabriken fochten dieses Urteil später beim Aargauer Obergericht an. Noch bevor dieses ein Urteil fällen konnte, zog das Kloster Fahr seine Klage zurück. Dem Obergericht verblieb die unangenehme Aufgabe, die aufgelaufenen Verfahrenskosten zu verteilen. Vor Bundesgericht kann Erwin Kessler nun einen Teilerfolg verbuchen. Für das obergerichtliche Verfahren hätten dem Verein gegen Tierfabriken keine Kosten auferlegt werden dürfen. Grund: Die Provokateure hatten bereits nach dem bezirksgerichtlichen Augenschein die Einstellung ihrer Aktivitäten gegen das Kloster Fahr publik gemacht. (tzi)

Lieferschein Nr. : 627575; Medien Nr. : 6344; Medienausgabe Nr. : 349858; Objekt Nr. : 2778938; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 10; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5297796

